

OBERSTER GERICHTSHOF DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Beschluß Nr. 2n-0225/98

Das Militärkollegium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation,

bestehend aus dem Vorsitzenden, Generalmajor der Justiz W. A. Jaskin, sowie den Richtern: Generalmajor der Justiz A. Ja. Petrotschenkow und Generalmajor der Justiz W. W. Chomtschik, hat auf seiner Sitzung vom 11. Juni 1998 auf der Grundlage des Protests des Staatsanwalts zum Urteil des Militärtribunals bei den Truppen des Innenministeriums der UdSSR im Verwaltungsgebiet Moskau vom 27. April 1950, das durch das Militärtribunal bei den Truppen des Innenministeriums im Moskauer Militärbezirk unverändert gelassen wurde und dem zufolge der Leutnant der ehemaligen deutschen Armee

BLÜM, Arkadius Karl, geb. 1915
in Vilnius, deutscher Staatsangehöriger,

nach Art. 58-6, Teil 1, StGB RSFSR, Art. 17 StGB RSFSR und Art. 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 sowie auf Grund der Gesamtheit der Straftaten zu 25 Jahren Freiheitsentzug, zu verbüßen in einem Arbeitserziehungslager verurteilt worden war, die entsprechende Strafsache geprüft.

Nach Anhörung des Berichts vom Generalmajor der Justiz W. A. Jaskin und der Stellungnahme des Militärstaatsanwalts der Abteilung der Hauptmilitärstaatsanwaltschaft in Begründung des Protests hat das Militärkollegium folgendes festgestellt:

Blüm ist vom Gericht für schuldig befunden worden, weil er als Übersetzer/Dolmetscher für Russisch und Lettisch im Stab der 16. Deutschen Armee an der Vorbereitung des Krieges gegen die UdSSR teilgenommen hatte. Mit dem Ziel, die wirtschaftliche Widerstandsbereitschaft der UdSSR festzustellen, hörte er Funksendungen aus den sowjetischen Städten Vilnius, Kaunas und Minsk ab und berichtete die wichtigsten Angaben dem Nachrichtenstab der Armee.

Während des Krieges gegen die UdSSR vernahm er im Auftrag der Spionageabwehr sowjetische Kriegsgefangene, indem er von ihnen den Verrat von für die Aufklärung wichtigen Angaben erzielen wollte, und übersetzte die beschlagnahmten sowjetischen Dokumente ins Deutsche.

In den Jahren 1942-1943 war Blüm als Russischübersetzer für sowjetische Staatsbürger und Kriegsgefangene tätig, die Zwangsarbeiten bei der Errichtung eines Erholungsheims für deutsche Soldaten im Dorf Skursy, Krs. Dno, Verwaltungsgebiet Leningrad, leisteten; nach der Beendigung der Offiziersschule im Jahre 1943 gehörte zu seinen Offiziersaufgaben die Verbreitung nationalsozialistischer Literatur unter denselben Kriegsgefangenen und Zivilisten.

Im Protest wird beantragt, das strafrechtliche Verfahren gegen Blüm einzustellen, weil seine Handlungen keinen Straftatbestand beinhalten.

Nach Prüfung der Akten befindet das Militärkollegium, daß dem Protest aus folgenden Gründen stattzugeben ist:

Der Artikel 1 des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 19. April 1943 sah die strafrechtliche Verantwortung für deutsche und andere Übeltäter vor, die der Ermordung und Mißhandlung der Zivilbevölkerung und der Kriegsgefangenen Rotarmisten überführt worden waren. In den Akten fehlen jedoch jegliche Angaben, die auf solche Handlungen seinerseits oder seine Mitwirkung bei solchen Handlungen hinweisen.

Seine Handlungen bildeten auch keinen Straftatbestand nach Art. 58-6 Teil 1 StGB RSFSR.

Diese Gesetznorm legte die Verantwortung für die Übergabe, Entwendung oder Sammlung von Angaben, die hinsichtlich ihres Inhalts ein besonders zu schützendes Geheimnis darstellten, mit dem Ziel, sie an einen ausländischen Staat, eine konterrevolutionäre Organisation oder eine Privatperson zu übergeben, fest.

Allerdings ist es aus den durch nichts widerlegten Ausführungen von Blüm ersichtlich, daß er nach seiner Einberufung in die deutsche Armee im Mai-Juni 1941 zusammen mit anderen Übersetzern seinen Dienst bei den Funkwellenempfängern tat und Berichte über offen übertragene sowjetische Informationen für das Kommando erstattete; außerdem war er als Dolmetscher mehrmals bei Verhören kriegsgefangener Offiziere und Mannschaften der Roten Armee anwesend.

Aufgrund des Dargelegten und gemäß Artikel 378 der Strafprozeßordnung der Russischen Föderation hat das Militärkollegium folgenden Beschluß gefaßt:

Das Urteil des Militärtribunals bei den Truppen des Innenministeriums der UdSSR im Verwaltungsgebiet Moskau vom 27. April 1950 und der Beschluß des Militärtribunals des Moskauer Militärbezirks vom 15. August 1950 in der Sache Blüm, Arkadius Karl, werden aufgrund des in seinen Handlungen fehlenden Straftatbestands aufgehoben und das Strafverfahren wird eingestellt.

Original mit gültigen Unterschriften

Unter Vorlage des Originals beglaubigt:

Vorsitzender der Gerichtsbesetzung des Militärkollegiums des Obersten Gerichtshofs der

Russischen Föderation *(Unterschrift)* W. A. Jaskin

Sekretärin *(Unterschrift)* M. Koslowskaja

(Rundsiegel: Militärkollegium des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation)